

## **1. Begriffe**

### **1.1 „Anschlussnehmer“**

Anschlussnehmer ist jedermann i. S. des § 18 Abs. 1 Satz 1 des EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder ein Gebäude an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen ist.

### **1.2 „Anschlussnutzer“**

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Netz des Verteilnetzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

### **1.3 „Verteilnetz“**

Verteilnetz im Sinne dieser Regelungen ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird; es dient der Verteilung von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.

### **1.4 „Mittelspannungsnetz“**

Das Mittelspannungsnetz des VNB umfasst Netze mit Spannungen von 1 kV bis 35 kV (Effektivwert), insbesondere die Nennspannungen 5 kV, 10 kV und 20 kV mit der Nennfrequenz 50 Hz.

### **1.5 „Stromlieferungsvertrag“**

Vertrag zwischen einem Letztverbraucher und einem Stromlieferanten, der die Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie regelt.

### **1.6 „All-Inclusive-Vertrag“**

All-Inclusive-Vertrag i. S. dieser Regelungen ist ein Stromlieferungsvertrag zwischen dem Lieferanten und einem Letztverbraucher, in dem Stromlieferungen und Netznutzungen integrierte Vertragsbestandteile sind.

## **2. Netzzugangsmodelle**

### **2.1 „Netzzugang durch den Lieferanten“**

Bei Vorliegen eines All-Inclusive-Vertrages hat der Lieferant mit dem Verteilnetzbetreiber die Leistung "Netznutzung" einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers vertraglich zu regeln. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Verteilnetzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

### **2.2 „Netzzugang durch den Letztverbraucher“**

Erbringt der Lieferant dem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung "Netznutzung" zwischen Letztverbraucher und Verteilnetzbetreiber für die betreffende Entnahmestelle. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher die Netzentgelte dem Verteilnetzbetreiber. Diese Letztverbraucher sind bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen.

## **3. Geschäftsprozesse und Datenformate**

3.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 - Az. BK6-06-009 - (GPKE) oder einer diese Festlegung ersetzenden

bzw. ergänzenden Festlegung bzw. Entscheidung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln sind unwirksam.

3.2 Die als Anhang beigefügte Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) entspricht Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABL.EG Nr. L 338, Seite 98). Der Abschluss dieser Vereinbarung dient der Erfüllung der Voraussetzung des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Sollte auf Verbandsebene eine Änderung der EDI-Vereinbarung empfohlen werden und diese Empfehlung von den Finanzbehörden als ausreichend für den Vorsteuerabzug im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG anerkannt sein, werden die Parteien eine entsprechende Anpassung der EDI-Vereinbarung vornehmen.

Die Regelungen in der EDI-Vereinbarung gelten ausschließlich für den Sachverhalt des elektronischen Datenaustauschs. Sollten Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Datenformaten und Geschäftsprozessen (Strom: Festlegung GPKE, BK6-06-009 vom 11.07.2006) oder der Lieferantenrahmenvertrag und seine übrigen Anlagen Regelungen enthalten, die gleichermaßen Sachverhalte der EDI-Rahmenvereinbarung erfassen und diese Regelungen im Widerspruch zu der Regelung in der EDI-Rahmenvereinbarung stehen, gelten die Regelungen der Festlegungen der Bundesnetzagentur und des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich seiner weiteren Anlagen vorrangig.

Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Regelungen der EDI-Rahmenvereinbarung nach deutschem Recht unwirksam sind.

#### **4. Haftung**

4.1 Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Strombelieferung, der Anschlussnutzung beziehungsweise des Netzzugangs ist dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 25 a StromNZV entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) begrenzt.

4.2 Im Übrigen haftet der Verteilnetzbetreiber nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verteilnetzbetreibers. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lieferant vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der Verteilnetzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

4.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

4.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres

Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

4.5 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verteilnetzbetreibers.

## **5. Anpassung des Vertragsverhältnisses**

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gleiches gilt für den Fall der Anpassung oder Änderung des MeteringCode 2006. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

## **6. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Der Lieferanten-Rahmenvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag endet in Bezug auf einzelne Entnahmestellen, sofern der Verteilnetzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung) den Netzzugang für diese Entnahmestellen nicht mehr gewähren kann. Der Verteilnetzbetreiber wird den Lieferanten hierüber unterrichten und sich bemühen, einen unterbrechungsfreien Stromnetzzugang mit dem neuen Verteilnetzbetreiber abzustimmen.

## **7. Regelungen zum Bilanzkreis**

7.1 Der Lieferant kann Entnahmestellen nur bei bestehenden Bilanzkreisen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers anmelden. Voraussetzung für das Bestehen eines Bilanzkreises ist der Abschluss und das Bestehen eines Bilanzkreisvertrages zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen. Ist der Lieferant bei einem Bilanzkreis nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher, ist Voraussetzung für die Anmeldung die schriftliche Zustimmung des aufnehmenden Bilanzkreisverantwortlichen.

Eine Entnahmestelle kann nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden.

Für die Prozesse im Hinblick auf die Bilanzkreisan- und -abmeldung gilt die Ziff. 3.1 dieses Vertrages entsprechend. Die Anmeldung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis kann jeweils nur zu Beginn eines Monats mit einer Frist von mindestens 1 Monat (Fristenmonat) erfolgen.

Die Abmeldung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis seitens des Lieferanten erfolgt jeweils spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats, zu dessen Ende die Abmeldung wirksam werden soll.

7.2 Im Hinblick auf die Bilanzkreisabrechnung gem. § 8 Abs. 2 StromNZV sind die seitens des Verteilnetzbetreibers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Zeitreihen zwei Monate nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats endgültig. Eine Korrektur der Zeitreihen oder deren Allokation findet im Rahmen der Bilanzkreisabwicklung danach nicht

mehr statt. Entsprechendes gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Verteilnetzbetreiber und Lieferant im Rahmen dieses Vertrages.

7.3 Sollte sich die Notwendigkeit einer Korrektur der Zeitreihen oder der Allokation ergeben, nachdem die Bilanzkreisabrechnung erfolgt ist, so werden die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vor- und Nachteile finanziell ausgeglichen. Der Lieferant, der zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist, verpflichtet sich, diesen Ausgleich mit dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen, dessen Bilanzkreis durch die Korrektur be- oder entlastet wurde. Entsprechendes gilt, sofern der Verteilnetzbetreiber durch eine zu korrigierende Zeitreihe oder Allokation von Mengen selbst betroffen ist. In diesem Fall erfolgt ebenfalls der Ausgleich in Form eines Wertsatzes. Die Wertbestimmung erfolgt im zuletzt genannten Fall nach den Preisen für "Ausgleichsenergie" in der Regelzone. Für den Fall, dass der Lieferant nicht zugleich der Bilanzkreisverantwortliche ist, wird der Lieferant mit dem Bilanzkreisverantwortlichen die erforderlichen Regelungen für den oben beschriebenen wirtschaftlichen Ausgleich bilateral treffen. Sollte der Verteilnetzbetreiber selbst von dem finanziellen Ausgleich betroffen sein und der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu einem wirtschaftlichen Ausgleich bereit sein, ist der Lieferant gegenüber dem Verteilnetzbetreiber verpflichtet, den Ausgleich vorzunehmen.

Der Verteilnetzbetreiber verpflichtet sich in allen Fällen einer wirtschaftlichen Korrektur der endgültigen Bilanzkreisabrechnung die erforderlichen Informationen, insbesondere die an den ÜNB übermittelten Zeitreihen, nach Entnahmestellen detailliert, zur Verfügung zu stellen, sowie den möglichen, von der wirtschaftlichen Korrektur betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen zu nennen.

## **8. Messung**

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Absätze; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.

Voraussetzungen für eine registrierende Lastgangmessung auf Wunsch des Lieferanten und des Anschlussnutzers bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 100.000 kWh/a sind:

- a) Ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Lieferant.
  - b) Ein zur Übermittlung der Zählwerte erforderlicher dauerhafter Telekommunikationsanschluss.
- Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Lastgangmessung im zuvor beschriebenen Fall trägt der Lieferant.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Lastgangmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Lastgangmessung gem. Preisblatt angewendet.

## **9. Zeitreihen zum Zwecke der Bilanzierung für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)**

Zur Festlegung der Energiemengen je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung der elektrischen Energie bei der Belieferung von Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden die ausgelesenen Zeitreihen verwendet. Der Verteilnetzbetreiber stellt die ausgelesenen Zeitreihen dem Lieferanten zur Verfügung.

Sofern aus technischen oder sonstigen Gründen keine Zeitreihe vorliegt, so erfolgt die Ermittlung der Zeitreihe für die Bilanzierung wie folgt:

Der Lastgang wird durch ein Ersatzprofil nachgebildet. Das Ersatzprofil gibt der Verteilnetzbetreiber vor.

## **10. Zeitreihen zum Zwecke der Bilanzierung für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung**

### 10.1 Anwendung von Lastprofilen bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens

#### 10.1.1 Standard-Lastprofil (SLP)

Zur Festlegung der Energiemengen je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung der elektrischen Energie bei der Belieferung von Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung werden Standard-Lastprofile verwendet, die das durchschnittliche Verbrauchsverhalten von Kundengruppen an charakteristischen Tagen widerspiegeln. Die Standard-Lastprofile des VNB sowie das Lastprofilverfahren werden vom VNB festgelegt und sind auf seiner Homepage [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) veröffentlicht.

#### 10.1.2 Temperaturabhängige Lastprofile (TLP) für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Zur Festlegung der Energiemenge je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung der elektrischen Energie bei der Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne registrierende Leistungsmessung werden Standard-Lastprofile verwendet, die das durchschnittliche Verbrauchsverhalten von Kundengruppen in Abhängigkeit von der Temperatur widerspiegeln. Die temperaturabhängigen Lastprofile werden vom VNB festgelegt und sind auf seiner Homepage [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) veröffentlicht.

Sofern die Erfassung des Verbrauches der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung und der des übrigen Bedarfs des Letztverbrauchers durch eine gemeinsame Messeinrichtung mit Zweitarifumschaltung erfolgt, kann der gesamte Bedarf des Letztverbrauchers an elektrischer Energie nur von einem Lieferanten geliefert werden.

#### 10.1.3 Lastprofilzuordnung

Der VNB gibt für jede Entnahmestelle den Lastprofil-Typ vor.

Der Lieferant ist berechtigt, begründet eine Anpassung der Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem anderen Lastprofil-Typ zu verlangen. Eine Anpassung kann nur zu Beginn eines Monats mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat durchgeführt werden. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung des Lastprofils obliegt dem VNB.

#### 10.1.4 Ermittlung der für die Bilanzierung notwendigen Zeitreihen bei SLP

Für die Bilanzierung der je ¼-Messperiode entnommenen Energie an einer Entnahmestelle werden unter Berücksichtigung des zugeordneten Standard-Lastprofil-Typs und der Jahresverbrauchsprognose Zeitreihen ermittelt. Bei der Anwendung des Haushaltsprofils erfolgt die Ermittlung der Zeitreihen darüber hinaus unter Berücksichtigung der Dynamisierungsfunktion, die vom VNB im Internet veröffentlicht wird.

Für die Bilanzierung gem. Absatz 1 werden Feiertagen und Sonntagen das Sonntagslastprofil zugeordnet. Es gilt der Feiertagskalender des Landes NRW. Rosenmontag gilt ebenfalls als Feiertag. Dem 24.12. und dem 31.12. wird das Samstagslastprofil zugeordnet, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

#### 10.1.5 Ermittlung der für die Bilanzierung notwendigen Zeitreihen bei TLP

Für die Bilanzierung der je ¼-Messperiode entnommenen Energie an einer TLP-Entnahmestelle wird unter Berücksichtigung der spezifischen elektrischen Arbeit sowie der Tagesmitteltemperaturen je Klimazone eine Zeitreihe ermittelt.

Die spezifische elektrische Arbeit an der Entnahmestelle wird durch den Netzbetreiber auf Basis des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der Temperaturen in diesem Zeitraum festgelegt.

Der Netzbetreiber gibt darüber hinaus für jede TLP-Entnahmestelle die Zuordnung zu einer Klimazone vor. Die Bezeichnung der einzelnen Klimazonen und die zugehörigen Postleitzahlbereiche sind auf der Homepage [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) des VNB veröffentlicht.

#### 10.1.6 Bilanzierungszeitreihen

Die ermittelten Zeitreihen werden getrennt nach SLP und TLP je Lieferant aufaddiert. Die TLP-Summenzeitreihe wird je Lieferant mit der RLM-Summenzeitreihe saldiert. Der Verteilnetzbetreiber stellt die so ermittelten Zeitreihen dem Lieferanten zur Verfügung.

#### 10.2 Ermittlung der für die Bilanzierung notwendigen Zeitreihen im analytischen Lastprofilverfahren

Für die Bilanzierung der je  $\frac{1}{4}$ -Messperiode entnommenen Energie in einem Netzgebiet, in dem ein analytisches Lastprofilverfahren angewendet wird, wird unter Berücksichtigung der je Bilanzkreis zu-geordneten Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung die Restkurve entsprechend des Anteils an dem erwartetem Jahresenergieverbrauch je Bilanzkreis eine Zeitreihe ermittelt. Die Restkurve in dem Netzgebiet ergibt sich ausgehend von der registrierend leistungsgemessenen Belieferung aus angrenzenden und vorgelagerten Netzgebieten unter weiterer Berücksichtigung aller Einspeisungen, sämtlicher Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung und der Netzverluste. Der Verteilnetzbetreiber stellt die so ermittelten Zeitreihen je Bilanzkreis dem Lieferanten entsprechend den Regelungen des MeteringCode 2006 zur Verfügung.

#### 10.3 Informationsaustausch

Weitere Informationen zur Anwendung der Lastprofile gem. 10.1 bis 10.2 werden vom Verteilnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht. Darüber hinaus gibt der Verteilnetzbetreiber auf Anfrage weitere Erläuterungen zur Anwendung der Lastprofile gem. 10.1. und 10.2..

#### 10.4 Anpassung der Profile bzw. des Lastprofilverfahrens

Der VNB ist berechtigt, das Lastprofilverfahren bzw. die einzelnen Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der VNB wird dem Lieferanten eine Änderung des Lastprofilverfahrens mit einer Frist von drei Monaten und eine Änderung der einzelnen Lastprofile und der zugehörigen Bestimmungsparameter mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich mitteilen.

### 11. Sicherheitenklausel

Der Verteilnetzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen.

Als begründeter Fall gilt insbesondere der, dass

- a) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind;
- b) die von dem Verteilnetzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach dem Vertrag entspricht.

Der Verteilnetzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsbeginn ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche

Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

## **12. Unterbrechung der Netznutzung**

Der VNB ist berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen, sofern der VNB gegenüber dem Anschlussnehmer/-nutzer berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

Die Berechtigung des VNB die Anschlussnutzung zu unterbrechen, kann sich insbesondere aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen und technischen Gründen im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs.1 EnWG bzw. aus den in §§ 17, 24 NAV genannten Gründen unmittelbar oder entsprechend ergeben.

Der VNB ist ferner berechtigt die Netznutzung bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zu unterbrechen. Als unterbrechbare temperaturabhängige Verbrauchseinrichtungen gelten Entnahmestellen mit:

- elektrische Wärmespeicheranlagen;
- Wärmepumpenanlagen.

## **13. Sperrung**

Der Verteilnetzbetreiber bietet dem Lieferanten auf Anfrage im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Regelungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung an.